

**2556/AB**  
**vom 26.08.2020 zu 2549/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
**Landwirtschaft, Regionen**  
**und Tourismus**

bmlrt.gv.at

**Elisabeth Köstinger**  
 Bundesministerin für  
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.406.993

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2549/J-NR/2020

Wien, 26.08.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 26.06.2020 unter der Nr. **2549/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kompetenzanmaßung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 3, 4 und 7:**

- Welche Organisationseinheiten des BMLRT sind mit Angelegenheiten des Gastgewerbes (Gastronomie bzw. Hotellerie) befasst?
- Wieviele Personen (bzw. VZÄ) sind in den Organisationseinheiten gem. Frage 1 jeweils tätig?
- Wo waren diese Personen jeweils davor tätig (sofern in der öffentlichen Verwaltung, bitte um genaue Angabe der Dienststelle)?
  - a. Wann haben diese Personen jeweils ihre Tätigkeit im BMLRT begonnen?
- Welcher Personalaufwand entfiel in den letzten fünf Jahren jeweils auf die Organisationseinheiten gem. Frage 1?
  - a. Welcher Transferaufwand entfiel in den letzten fünf Jahren jeweils auf die Organisationseinheiten gem. Frage 1?
  - b. An welche Empfänger erfolgten diese Auszahlungen jeweils?

- c. Auf welcher gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage erfolgten diese Auszahlungen jeweils (unter Beachtung der Kompetenz der Länder für "Tourismus" gem. Art 15 B-VG)?

Im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sind in der Sektion V, Tourismus und Regionalpolitik, die Abteilungen 1 bis 4 mit Angelegenheiten des Tourismus befasst. Darüber hinaus wird auf die Geschäfts- und Personaleinteilung des Ressorts verwiesen.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164, vom 28. Dezember 2017 mit Wirksamkeit vom 8. Jänner 2018 sind die Kompetenzen – und die damit verbunden personellen Ressourcen – aus dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in das vormalige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übertragen worden.

Die Transferzahlungen können daher lediglich für die Jahre 2018 bis 2020 (Stichtag: 30.06.2020) dargestellt werden. Folgende Transferaufwendungen sind in die Bereiche Gastronomie und Hotellerie geflossen:

	Transferzahlungen in Euro	
	2018	2019
Alpine Infrastruktur (über Verband alpiner Vereine Österreichs )	3.600.000,00	2.896.000,00
Alpine Infrastruktur (über Österreichisches Programm LE 14-20)		81.150,57
Österreichische Hotel- und Tourismusbank	39.608.260,23	24.070.857,77

Im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) wurden im Jahr 2020 (Stichtag 30.06.2020) bereits Transferzahlungen in Höhe von 3.255.579,05 Euro geleistet.

Die Förderungen werden nach den „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, sowie dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 i.d.g.F., gewährt.

**Zur Frage 2:**

- Da die Wirkungsbereiche der Bundesministerien keine Schnittmengen aufweisen, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist, was für das Sachgebiet "Gastronomie" bzw. "Gastgewerbe" nicht der Fall ist: Welchem Bundesministerium ordnen Sie das Sachgebiet "Gastronomie" exklusiv zu?

- a. Sollten Sie das Sachgebiet "Gastronomie" nicht ausschließlich einem Bundesministerium zuordnen: Aus welcher Fundstelle in der Anlage zum BMG leiten Sie ab, dass gemäß § 5 BMG vorzugehen ist?

Die Sachgebiete „Gastgewerbe“ und „Gastronomie“ werden im Bundesministeriengesetz 1986, idF BGBI. I Nr. 8/2020, nicht explizit zugewiesen und daher aus den unterschiedlichen Blickwinkeln geregelt. Das allgemeine Gewerberecht mit den Regelungen betreffend die Zugangsbestimmungen, Organisation des Gewerbebetriebs und Genehmigung von Betriebsanlagen zum Beispiel fällt gemäß Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Zudem besteht unbestritten ein enger Konnex zwischen Gastronomie und Tourismus, was gemäß Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fällt.

**Zur Frage 5:**

- In Anlage I (Bundesvoranschlag) zum BFG 2020 (UG 42) findet sich als Bestandteil des Leitbildes des BMLRT: "Wir setzen uns für eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreich ein, der für unsere in- und ausländischen Gäste attraktiv ist und auch die Bedürfnisse der heimischen Bevölkerung berücksichtigt". Wie kann das BMLRT sicherstellen, dass dieser Einsatz nicht in Vollziehungskompetenzen der Länder eingreift?

Eine Verletzung der Länderkompetenzen kann ausgeschlossen werden, da das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Maßnahmen der Hoheitsverwaltung im Bereich des Tourismus nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes trifft. Demgemäß ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zum Beispiel zur Erlassung der Tourismus-Statistikverordnung auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000 iVm dem Bundesministeriengesetz 1986 ermächtigt.

Die anderen seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bereich des Tourismus gesetzten Maßnahmen sind der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen.

**Zur Frage 6:**

- Das Wirkungsziel 4 aaO soll verfolgt werden mittels "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismusbetriebe durch gezielte Investitionsanreize für die kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), durch kontinuierliche Aktivitäten der Österreich Werbung

(ÖW) und durch strategische Aktivitäten des Tourismusministeriums auf nationaler und internationaler Ebene nach Maßgabe des Plan T "Masterplan für Tourismus". Welche "strategischen Aktivitäten" im Rahmen der Vollziehung sind dem BMLRT diesbezüglich möglich, ohne in Vollziehungskompetenzen der Länder einzugreifen?

Der „Plan T - Masterplan für Tourismus“ wurde in einem breiten Arbeitsprozess und in enger Abstimmung mit den Bundesländern, der Wirtschaftskammer und zahlreichen Stakeholdern erarbeitet. Dabei handelt es sich um ein strategisches Grundsatzdokument für den österreichischen Tourismus, um den gemeinsamen Herausforderungen der Branche auf nationaler Ebene zu begegnen – wobei die Umsetzung im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen von Bund und Bundesländern erfolgt.

**Zur Frage 8:**

- Auf welche Rechtsgrundlagen (vgl. Art 18 Abs 1 B-VG) stützt das BMLRT seine Verwaltungshandlungen im Wirkungsbereich "Tourismus" unter Beachtung der diesbezüglichen Kompetenz der Länder gem. Art 15 B-VG?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stützt seine Tätigkeit im Tourismus zum einen auf das Bundesministeriengesetz 1986, idF BGBl. I Nr. 8/2020, wonach Angelegenheiten des Tourismus in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fallen. Zum anderen übt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus seine Tätigkeit im Tourismus vor allem auf Basis des Art. 17 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aus.

**Zur Frage 9:**

- Woher ist dem BMLRT bekannt, welche Instrumente für COVID-19-Unterstützungsleistungen von der Familie Querfeld bzw. deren Unternehmen in Anspruch genommen wurden?
  - a. Woher ist dem BMLRT bekannt, welche Mittel der Familie Querfeld bzw. deren Unternehmen dafür bewilligt wurden?
  - b. Bitte jeweils um genaue Angabe des Namens bzw. der Funktion und der Dienststelle der Quelle.
  - c. Sollte die Familie Querfeld bzw. deren Unternehmen lediglich Kurzarbeit angemeldet, aber keine anderen Instrumente für COVID-19-Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen haben: Inwiefern gehört eine Stellungnahme dazu gegenüber einer Zeitung zum Wirkungsbereich des BMLRT?

Die vom angeführten Unternehmen in Anspruch genommenen Corona-Hilfsinstrumente für mehrere Lokale waren dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

aufgrund medialer Berichte bekannt. Über die Höhe der in Anspruch genommenen Mittel hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus keine Auskunft gegeben, dem Ressort liegen dazu auch keine Daten vor.

**Zur Frage 10:**

- Setzt das BMLRT seiner Vollziehung eine Definition des Begriffs "Region" zugrunde, die territoriale Einheiten kleiner als der Bund, aber größer als die Gemeinde beschreibt?
  - a. Wenn nein, welche Begriffsdefinition setzt das BMLRT seiner Vollziehung zugrunde?
  - b. Hat die Zugrundelegung der Begriffsdefinition zur Folge, dass eine oder mehrere Gemeinden Österreichs nicht zumindest einer solchen Region zugehören?
  - c. Wenn ja, welche Gemeinde(n)?
  - d. Wenn nein, ist der Wirkungsbereich "Regionen" des BMLRT dann deckungsgleich mit dem gesamten Bundesgebiet?
  - e. Welche Wirkungsbereiche eines Bundesministeriums umfassen (demgegenüber) nicht das gesamte Bundesgebiet?

Für den Begriff „Region“ sieht das Bundes-Verfassungsgesetz keine Legaldefinition vor. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bezieht sich bei der Vollziehung seiner Aufgaben entsprechend des allgemeinen fachlichen Verständnisses – je nach Aufgabenstellung – auf institutionell, raumtypologisch oder funktionell abgegrenzte Gebiete, die zwischen einer einzelnen Gemeinde und einem Bundesland angesiedelt sind, aber auch Landes- oder Bundesgrenzen überschreiten können. Im Kontext der Umsetzung von Europäischen Förderprogrammen in Österreich stellt der Regionsbegriff zudem auf die Nomenclature des unités territoriales statistiques-Klassifikation von Regionen ab. Grundsätzlich bezieht sich der Wirkungsbereich „Regionen“ des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf alle Regionen des Bundesgebietes, während sich der konkrete Handlungsbedarf aus den jeweils regionsspezifischen Fragestellungen und Herausforderungen ergibt.

**Zur Frage 11:**

- Umfasst der Wirkungsbereich "Regionen" des BMLRT andere Sachgebiete als die in Abschnitt L Z. 20f. in Teil 2 der Anlage zum BMG genannten?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus umfasst mit Bezug auf die Regionalpolitik die im Bundesministeriengesetz 1986 in der Anlage Teil 2, Abschnitt L Ziffer 20 und 21 umfassend definierten Sachgebiete:

20. Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds.

21. Koordination in Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen der EU-Strukturfonds.

Hinsichtlich des Raumtyps „Ländlicher Raum“ umfasst der Wirkungsbereich „Regionen“ zudem die im Bundesministeriengesetz 1986 Teil 2 der Anlage, Abschnitt L, Ziffer 1 genannten Angelegenheiten der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Allfällige Bezüge zu anderen im Bundesministeriengesetz 1986 Teil 2 der Anlage, Abschnitt L genannten Aufgabenbereichen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aus dem Titel „Regionen“ ergeben sich aus der weit gefassten Koordinationskompetenz des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemäß Ziffern 20 und 21.

Elisabeth Köstinger

